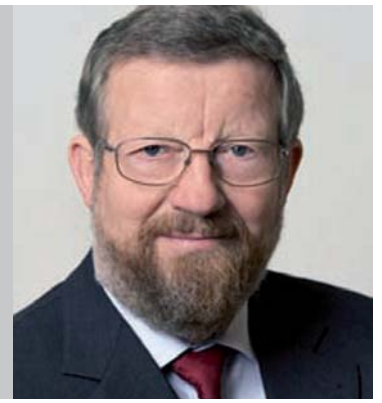


Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr!

Teil 2: Vorsorgevollmacht

Dem SoVD ist eine Einzelfallberatung in Bezug auf Vorsorgevollmachten aufgrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes in Verbindung mit seiner Satzung nicht gestattet. Die vorliegende Broschüre ist daher nur als Leitfaden gedacht; sie ersetzt keine rechtliche Beratung in Sachen Vorsorgevollmacht.



Das Leben in die eigene Hand nehmen - das ist ein Wunsch, den jeder Mensch hat. Nicht andere sollen über unser Leben entscheiden, sondern wir selbst möchten das tun, egal ob jung oder alt, ob krank oder gesund.

Täglich sind viele Fragen zu entscheiden:

- Welche medizinische Behandlung möchte ich?
- Lebe ich gern in meinen eigenen vier Wänden oder ziehe ich in eine Einrichtung?
- Wofür setze ich mein Geld ein: Spare ich lieber eisern oder gönne ich mir etwas?
- Möchte ich meine Familie bzw. meine Freunde unterstützen – auch finanziell?

Indem wir diese – und viele andere – Fragen entscheiden, nehmen wir unser Recht auf Selbstbestimmung wahr und gestalten unser Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen.

Doch was geschieht, wenn wir nicht mehr selbst entscheiden können?

Wenn Alter, Krankheit oder ein Unfall uns daran hindern, selbst zu handeln? Nach einem Unfall ins Koma fallen, im Alter an schwerer Demenz erkranken, eine schwere psychische Erkrankung erleiden... Ein jeder von uns kennt solche Schicksalsschläge und weiß, wie schnell und unverhofft sie kommen können.

Für solche Fälle sollte man Vorsorge treffen. Mit einer Vorsorgevollmacht können wir wichtige Entscheidungen unseres eigenen Lebens in vertraute Hände legen. Haben Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet, wird nicht ein Gericht, sondern können Sie selbst bestimmen, welche Person Ihres persönlichen Vertrauens „im Fall der Fälle“ dann für Sie handeln und die richtigen Entscheidungen treffen soll.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte der SoVD Ihnen bei der Erstellung Ihrer ganz persönlichen Vorsorgevollmacht helfen. Dazu braucht es Ruhe und Zeit! Diese sollten Sie sich nehmen. Die persönliche Selbstbestimmung sollte es Ihnen wert sein!

Berlin, im August 2010

A handwritten signature in blue ink that reads "A. Bauer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Adolf Bauer Präsident des SoVD

Inhalt

Vorwort	1
I. Was ist eigentlich eine Vorsorgevollmacht?	4
II. Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?	5
III. Welche Vollmacht „passt“ zu mir?	8
IV. Was muss ich beim Abfassen einer Generalvollmacht beachten?	10
V. Welche Formvorschriften gelten?	11
VI. Wen möchte ich bevollmächtigen? Wie kann ich Missbrauch verhindern?	13
VII. Wo sollte ich meine Vollmachtsurkunde aufbewahren und wie kann ich ihr Auffinden sicherstellen?	15
VIII. Ab wann und wie lange gilt eine Vollmacht?	17
IX. Wie kann ich der bevollmächtigten Vertrauensperson meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	18
X. Welche Hilfen kann die von mir bevollmächtigte Vertrauensperson erhalten?	20
XI. Was muss ich zum Ausfüllen der Musterformulare und Anträge noch wissen und beachten?	21

Anhang

- Formular VORSORGEVOLLMACHT _____ 23
- Formular BETREUUNGSVERFÜGUNG _____ 27
- Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister
(„Datenformular für Privatpersonen“) _____ 29
- Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister
(„Zusatzblatt Bevollmächtigte“) _____ 33
- Karte zum Auffinden Ihrer Vorsorgevollmacht
(zum Heraustrennen auf der letzten Umschlagseite)



I. Was ist eigentlich eine Vorsorgevollmacht?

Jeder Mensch hat das Recht, die Angelegenheiten seines eigenen Lebens selbst zu regeln. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt in allen Lebensbereichen und betrifft z. B. Fragen der Gesundheit, des Wohn- und Aufenthaltsortes und Vermögensangelegenheiten.

So darf z. B. jeder Mensch selbst entscheiden: Welche medizinische Behandlung wünsche ich; welche lehne ich ab? Möchte ich zu Hause leben oder ziehe ich das Wohnen in einer Einrichtung vor? Wie möchte ich mit meinem Geld umgehen; wofür möchte ich es ausgeben oder sparen?

Doch durch Alter, Krankheit oder Unfall kann jeder Mensch in die Lage kommen, seine Angelegenheiten plötzlich nicht mehr selbst regeln zu können.

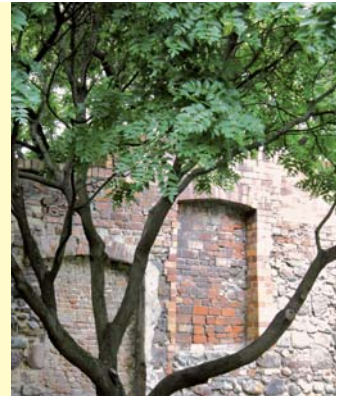
Ein schwerer Unfall, durch den man ins Koma fällt, fortschreitende Demenz im Alter, eine plötzliche schwere psychische Erkrankung... Es gibt viele, kaum vorhersehbare Schicksalsschläge, bei denen man plötzlich auf Hilfe anderer angewiesen ist.

Wer handelt dann für Sie? Wer entscheidet für Sie? Wer wird sich darum kümmern, dass Ihr persönlicher Wille und Ihre Wünsche beachtet werden? Diese Fragen sollten Sie sich schon heute stellen. Beantworten können Sie diese mit Ihrer persönlichen Vorsorgevollmacht.

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie zeitlich im Voraus Ihre Vertrauensperson, die im „Fall der Fälle“ für Sie handeln soll. Die bevollmächtigte Person kann dann im Notfall z. B. Behörden- und Versicherungsangelegenheiten für Sie regeln, Hilfen organisieren, gegebenenfalls Ihre alte Wohnung kündigen und einen Heimplatz suchen, Fragen zur ärztlichen Behandlung für Sie entscheiden usw.

Man kann dem eigenen Schicksal nicht in die Karten schauen. Aber man kann vorsorgen – mit einer persönlichen Vorsorgevollmacht.

II. Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?



Der SoVD empfiehlt Ihnen, eine Vorsorgevollmacht für sich zu errichten und damit eine persönliche Vertrauensperson mit Ihrer Vertretung zu betrauen. Warum?

... weil Ehepartner und Kinder Sie nicht automatisch vertreten dürfen

Es ist falsch zu glauben, Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder könnten Sie automatisch vertreten, wenn Sie wegen Unfalls, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Angehörige und Partner können zwar emotionale Hilfe und Unterstützung geben, rechtsverbindlich handeln können sie alle ohne eine Vollmacht aber nicht.

Nach deutschem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und können diese in allen Angelegenheiten vertreten und für sie entscheiden.

Bei volljährigen Menschen (ab 18 Jahren) gibt es ein solches automatisches Vertretungsrecht nicht. Denn erwachsene Menschen sollen selbst entscheiden können, wer sie vertreten und für sie handeln soll.

Dafür brauchen Sie eine Vorsorgevollmacht. So können Sie dem Ehepartner/der Ehepartnerin, Angehörigen oder anderen Personen Ihres Vertrauens ein Vertretungsrecht einräumen. Die bevollmächtigte Vertrauensperson kann dann an Ihrer Stelle handeln, wenn Sie es selbst nicht mehr können.

... weil ansonsten ein Gericht eine rechtliche Betreuung für Sie anordnen wird

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht, muss im „Fall der Fälle“ ein Gericht eingeschaltet und eine gerichtliche Betreuung angeordnet werden. Das empfinden viele Betroffene als großen Eingriff. Das Gericht kann nicht nur ein Gutachten über Ihren Geisteszustand einholen, es kann auch entscheiden, wer als Ihr Betreuer eingesetzt wird und Sie damit vertreten kann. Auch eine Ihnen vollkommen unbekannte Person kann das Gericht zu Ihrem Betreuer ernennen!

Um das zu verhindern, brauchen Sie eine Vorsorgevollmacht. Haben Sie eine solche Vollmacht wirksam erteilt, kann insoweit das Gericht keine Betreuung mehr anordnen.



... weil auch eine Patientenverfügung nicht ausreichend ist

Eine Vorsorgevollmacht ist auch nötig, wenn Sie bereits eine Patientenverfügung für sich errichtet haben. Zwar haben Sie mit Ihrer Patientenverfügung Ihre medizinischen Behandlungswünsche bereits festgehalten. Doch eine Vorsorgevollmacht braucht es trotzdem.

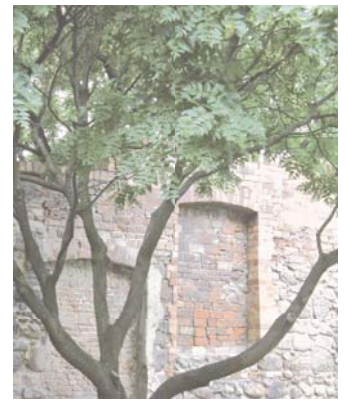
Denn was geschieht, wenn Ihre Patientenverfügung nicht wirksam ist? Oder wenn ein Arzt Zweifel am „Wirklich Gewollten“ hat – Wer setzt Ihre Wünsche gegenüber den Ärzten dann durch?

Und wer wird Ihre Angelegenheiten regeln, die außerhalb der medizinischen Versorgung liegen – z. B. Ihre Miete überweisen? Hier hilft nur eine Vorsorgevollmacht, mit der Ihre Vertrauensperson dann an Ihrer Stelle handeln und Ihre Wünsche umsetzen kann.

... weil eine Vorsorgevollmacht Ihr Recht auf Selbstbestimmung sichert

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie selbst legen im Voraus fest, welche Person Ihres Vertrauens Sie im Bedarfsfall vertreten soll. Dabei können Sie sich ganz von Ihren eigenen Wünschen leiten lassen. Lassen Sie über Ihre Vertretung nicht andere entscheiden – entscheiden Sie selbst!

II. Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?



... weil Sie Ihre Vorsorgevollmacht ganz auf Ihre persönliche Situation

„zuschneiden“ können

In der Vorsorgevollmacht können Sie Regelungen treffen, die Ihren ganz persönlichen Lebensumständen und Wünschen entsprechen.

Sie können eine Person bevollmächtigen, zu der Sie vollstes Vertrauen haben. Sie können auch mehrere Personen mit Vollmachten ausstatten, wenn Sie zu ihnen allen uneingeschränktes Vertrauen haben.

Sie können Ihre Vollmacht auf alle Rechtskreise erstrecken (also Generalvollmacht erteilen) oder auch auf einzelne Rechtskreise begrenzen (z. B. nur auf Gesundheitsangelegenheiten oder nur auf die Vermögenssorge). Sie können auch einzelne Rechtskreise unterschiedlichen Bevollmächtigten zuweisen – z. B. könnte Ihre Tochter, die Medizinerin ist, Ihre Gesundheitsangelegenheiten übernehmen; Ihr Partner, der vielleicht gut mit Geld umgehen kann, könnte Ihre Vermögenssachen regeln.

Sie können auch genaue Kontrollregelungen treffen, um den Missbrauch Ihrer Vollmacht zu verhindern (siehe hierzu Abschnitt VI: Wie kann ich Missbrauch verhindern?).

Nicht zuletzt können Sie – in der Vollmachtsurkunde selbst oder auch außerhalb der Vollmacht (im Gespräch oder in schriftlichen Festlegungen) – zusätzliche Anweisungen geben, in welcher Form Sie bestimmte Angelegenheiten geregelt wissen möchten.



III. Welche Vollmacht „passt“ zu mir?

Um zu entscheiden, welche Vollmacht oder Verfügung für Sie die richtige ist, sollten Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Ihrer Lebenssituation leiten lassen.

■ **Generalvollmacht**

Eine Generalvollmacht ermächtigt zur „Vertretung in allen Angelegenheiten“. Mit einer Generalvollmacht übertragen Sie einer anderen Person Ihre gesamte rechtliche Vertretung: für Ihre Gesundheitsangelegenheiten, für Ihre Vermögensangelegenheiten und auch für die Bestimmung Ihres Aufenthalts. Eine Generalvollmacht sichert, dass kein „Vertretungsloch“ bestehen bleibt, für das ansonsten eine gerichtliche Betreuung angeordnet werden müsste.

Beachten Sie: Ein Bevollmächtigter wird nicht durch ein Gericht beaufsichtigt und ist daher auch keinem Gericht rechenschaftspflichtig. Deshalb sollten Sie nur eine Person bevollmächtigen, zu der Sie vollstes Vertrauen haben. Ein Formular für eine Generalvollmacht finden Sie im Anhang.

■ **Spezialvollmacht**

Sie können Ihre Vollmacht auch auf bestimmte Aufgabengebiete beschränken (z. B. auf den Gesundheitsbereich). Doch beachten Sie, dass dann für andere Aufgabengebiete weiterhin eine Betreuung durch ein Gericht angeordnet werden müsste. Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden, weil dies zu Konflikten zwischen Betreuer und bevollmächtigter Person führen kann. Deshalb wird von einer Spezialvollmacht eher abgeraten.

III. Welche Vollmacht „passt“ zu mir?



■ Oder doch lieber eine **Betreuungsverfügung**?

Eine Betreuungsverfügung kann dann der richtige Weg für Sie sein, wenn die von Ihnen gewünschte Person nicht Ihr volles und uneingeschränktes Vertrauen genießt und Sie deshalb möchten, dass die Person, die für Sie tätig wird, von einem Gericht beaufsichtigt und kontrolliert wird.

Allerdings sollten Sie bedenken: Eine Betreuungsverfügung verhindert ein gerichtliches Betreuungsverfahren nicht. Sie hilft lediglich, dass keine unbekannte Person vom Gericht als Betreuer für Sie bestellt wird, sondern eine von Ihnen gewünschte Person. Diese Person würde dann während der Betreuung vom Gericht weiter beaufsichtigt und kontrolliert. Das ist der große Unterschied zu einer Vollmacht, bei der kein Gericht tätig wird.

Möchten Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren verhindern, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht errichten. Zur Sicherheit können Sie zusätzlich auch eine Betreuungsverfügung erstellen. Ein Formular finden Sie im Anhang.



IV. Was muss ich beim Abfassen einer Generalvollmacht beachten?

Mit einer Generalvollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Sie in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten: Die bevollmächtigte Person kann dann z. B. an Ihrer Stelle in medizinische Behandlungen einwilligen, Ihren Wohn- und Aufenthaltsort festlegen (indem sie Ihre Wohnung kündigt und einen Heimplatz anmietet); sie kann monatlich Ihre Telefonrechnung vom Konto abbuchen lassen...

Bitte beachten Sie: Nur eine General-Bevollmächtigung sichert, dass im „Fall der Fälle“ tatsächlich alle Lebenssachverhalte geregelt sind und Sie nicht „vertreterlos“ dastehen.

Daher sollten Sie in Ihrer Vollmacht die Formulierung „zur Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten“ wählen.

Jedoch deckt eine solche Formulierung einige besondere Fälle nicht ab.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (z. B. Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden droht (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung (z. B. geschlossene Psychiatrie) oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. Bettgitter) einwilligen.
- Die bevollmächtigte Person kann nicht an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich auch mit anordnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt hierfür also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den Fällen 1) und 2) für ihre Entscheidung zusätzlich die Genehmigung eines Gerichts, weil es sich um sehr weitreichende Entscheidungen handelt.

Es wird deshalb empfohlen, zusätzlich zur Formulierung „in allen Angelegenheiten“ in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll. Das sichert auch, dass die Vollmacht im Ausland genutzt werden kann, wo oftmals nur eine genau bezeichnete Vollmacht akzeptiert wird.

V. Welche Formvorschriften gelten?



Eine Vorsorgevollmacht sollte immer schriftlich abgefasst werden. Das sichert die Beweiskraft und sorgt für Rechtsklarheit. Wenn Ihre eigene Handschrift schlecht lesbar ist, können Sie Ihre Vollmacht auch mit der Schreibmaschine oder dem Computer verfassen. Auch einen Formularvordruck (siehe Anhang) können Sie benutzen. Eine handschriftliche Abfassung hat den Vorteil, dass die Gefahr der Fälschung geringer ist und Zweifel an der Geschäftsfähigkeit leichter ausgeräumt werden können.

Wichtig und unverzichtbar:

Eine Vorsorgevollmacht müssen Sie immer persönlich handschriftlich mit Ort, Datum und Ihrer vollständigen persönlichen Unterschrift versehen!

Um Zweifel an der Echtheit und der Identität Ihrer Unterschrift auszuräumen, kann Ihre Unterschrift unter der Vollmacht von einem Notar oder der örtlichen Betreuungsbehörde beglaubigt werden. So können sich zukünftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht auch tatsächlich von Ihnen stammt und nicht gefälscht wurde.

Um jegliche Zweifel an der Wirksamkeit oder Echtheit der Vollmacht sowie der Identität des Verfassers auszuräumen, können Sie auch eine notarielle Beurkundung für Ihre Vollmacht in Betracht ziehen. Damit wird nicht nur Ihre Unterschrift, sondern der gesamte Inhalt Ihrer Vollmacht vom Notar geprüft.

In einigen besonderen Fällen muss Ihre Vorsorgevollmacht unbedingt besondere Formvorschriften erfüllen:

- Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist immer erforderlich, wenn sie unwiderruflich zum Erwerb oder Verkauf eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung oder zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens ermächtigt.
- In jedem Falle ist eine notarielle Beglaubigung dann notwendig, wenn die Vollmacht Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder eine Erbausschlagung beinhaltet.



Bei der Abfassung einer Vollmacht ist eine anwaltliche bzw. notarielle Beratung zwar nicht zwingend nötig, aber durchaus zu empfehlen. Das gilt besonders, wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder neben der Vollmacht eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten erteilen möchten. Hilfe bei der Formulierung einer Vorsorgevollmacht geben außerdem auch Betreuungsvereine vor Ort. Der SoVD darf aufgrund seiner aktuell gültigen Satzung gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz leider keine Einzelfallberatung in Sachen Vorsorgevollmacht leisten.

VI. Wen möchte ich bevollmächtigen? Wie kann ich Missbrauch verhindern?



Mit Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie – je nach Umfang – der bevollmächtigten Vertrauensperson weitreichende Befugnisse geben. Die bevollmächtigte Person kann z. B. für Sie den gesamten Kontoverkehr abwickeln, Ihre Wohnung kündigen, Ihnen einen Heimplatz besorgen, für Sie Schenkungen vornehmen usw. Deshalb ist es ganz wichtig, dass Sie vollstes Vertrauen zu der Person haben, die Sie – möglicherweise bis an Ihr Lebensende – mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Typischerweise ist die Person Ihres Vertrauens Ihr Partner/Gatte, Ihr Kind oder andere nahe Angehörige. Aber auch enge Freunde können in Betracht kommen.

Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die diese Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet (die Sie dafür also bezahlen wollen), muss sichergestellt sein, dass diese Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz solche Geschäfte tatsächlich auch wahrnehmen darf. Dies ist z. B. bei Rechtsanwälten der Fall.

Eigentlich möchten Sie, dass Ihre Vollmacht erst dann zum Einsatz kommt, wenn der Notfall eintritt. Dennoch ist unbedingt davon abzuraten, die Wirksamkeit Ihrer Vollmacht von einer solchen oder einer anderen Bedingung abhängig zu machen und dies in der Vollmachtsurkunde zu vermerken. Denn das kann für erhebliche Unsicherheit im Rechtsverkehr sorgen. Wenn die Vollmacht z. B. „nur für den Fall“ gelten soll, „dass ich nicht mehr im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin“, bleibt unklar, wann genau das der Fall ist und wer dies feststellen soll. Es besteht dann die Gefahr, dass Ihre Vollmacht im Rechtsverkehr gar nicht anerkannt wird und damit wirkungslos bleibt. Deshalb sollten Sie Ihre Vollmacht ohne Bedingungen erteilen.

Um den Missbrauch Ihrer Vollmacht zu verhindern, können Sie folgende Vorkehrungen überlegen:

- Sie können für verschiedene Aufgabengebiete (Gesundheitsfragen, Vermögensangelegenheiten) unterschiedliche Bevollmächtigte einsetzen. Allerdings braucht jeder Bevollmächtigte dann seine eigene Vollmachtsurkunde, damit er diese im Rechtsverkehr auch verwenden und vorlegen kann. In diesem Fall kopieren Sie das Formular zur Vorsorgevollmacht am Ende des Hefts einfach mehrmals und füllen Sie es für jeden Bevollmächtigten gesondert aus.



- Sie können mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen. Allerdings besteht dann die Gefahr, dass die verschiedenen Personen unterschiedlicher Meinung sind und damit die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährdet wird.
- Sie können bestimmen, dass mehrere Personen Sie nur gemeinsam vertreten dürfen - generell oder in bestimmten Angelegenheiten. (Bsp.: „Schenkungen ab 1000 € dürfen meine Kinder A und B nur gemeinschaftlich vornehmen“). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.
- Sie können anderen, dritten Personen das Recht einräumen, ein Kontroll- oder auch ein Widerrufsrecht gegenüber der bevollmächtigten Vertrauensperson auszuüben. Dazu müssten Sie dem Dritten z. B. eine entsprechende Kontrollvollmacht ausstellen.
- Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson im „Ernstfall“ verhindert ist, sollte ein Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dazu sollte der Ersatzbevollmächtigte eine uneingeschränkte eigene Vollmacht (siehe oben) erhalten; intern sollten Sie mit dem Ersatzbevollmächtigten absprechen, dass er nur handelt, wenn die vorrangige bevollmächtigte Vertrauensperson verhindert ist.
- Sie können Ihre Vertrauensperson auch ermächtigen, Untervollmacht zu erteilen. Damit kann Ihre Vertrauensperson selbst jemanden anderen benennen, der sie vertritt, wenn sie selbst verhindert ist. Mit einer Untervollmacht legen Sie jedoch die Entscheidung, wer Sie vertreten wird, in die Hand Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson.

Sie sollten Ihre Vollmacht zur Sicherheit so erteilen, dass Ihre Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorlegen muss. Dazu ist ein entsprechender Vermerk in der Urkunde notwendig. Dann wirkt die Vollmachtsurkunde wie ein Ausweis und Missbrauch wird verhindert. Zusätzlich können Sie Ihre Vollmachtsurkunde bei einer dritten Person deponieren und verabreden, dass die Urkunde nur dann an die bevollmächtigte Vertrauensperson herausgegeben wird, wenn „der Fall der Fälle“ eingetreten ist.

VII. Wo sollte ich meine Vollmachtsurkunde aufbewahren und wie kann ich ihr Auffinden sicherstellen?



Sie sollten in Ihrer Vorsorgevollmacht festlegen, dass die Vollmachtsurkunde immer im Original vorgelegt werden muss, wenn die bevollmächtigte Person sie im Rechtsverkehr gebrauchen möchte. Damit kann Missbrauch verhindert werden.

Ihre Vertrauensperson ist im Bedarfsfall dann aber nur handlungsfähig, wenn ihr die Vollmachtsurkunde auch tatsächlich zur Verfügung steht. Sie muss deshalb schnell an die Vollmacht „drankommen“ können, wenn es notwendig wird.

Dafür ist es hilfreich, wenn Sie immer ein kleines Kärtchen in Ihrer Geldbörse dabei haben, auf dem die Existenz und der Ort Ihrer Vorsorgevollmacht vermerkt ist. Sie finden einen Kärtchen-Vordruck im Umschlag dieser Broschüre. Der Vordruck kann herausgetrennt und verwendet werden.

Wo sollten Sie Ihre persönliche Vorsorgevollmacht aufbewahren? Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie hinterlegen die Vollmachtsurkunde an einem Ort, den Ihre Vertrauensperson kennt und zu dem sie leicht Zutritt hat (z. B. bei Ihnen zu Hause in Ihrer eigenen Schreibtischschublade).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde direkt an Ihre Vertrauensperson und besprechen gemeinsam, wann die Vollmacht zum Einsatz kommen soll. Setzt die bevollmächtigte Person – rein theoretisch – die Vollmacht entgegen der gemeinsamen Absprachen schon vorher ein, können Sie den Missbrauch allerdings nicht verhindern, sondern nur die Vollmacht hinterher widerrufen und Schadensersatz fordern. Deshalb sollten Sie genau überlegen, ob Sie der bevollmächtigten Person uneingeschränkt vertrauen, bevor Sie ihr die Urkunde übergeben.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde an eine dritte Person zur treuhänderischen Verwahrung. Im Bedarfsfall händigt diese Person die Urkunde dann an Ihre Vertrauensperson aus.

VII. Wo sollte ich meine Vollmachtsurkunde aufbewahren und wie kann ich ihr Auffinden sicherstellen?



- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie mit dem Notar vereinbaren, dass er die Vollmachtsurkunde für die bevollmächtigte Vertrauensperson nur unter bestimmten Bedingungen ausfertigt; z. B. wenn die bevollmächtigte Person ein ärztliches Attest vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können. Sie können mit dem Notar auch absprechen, wie alt das Attest sein darf und inwieweit das Attest überprüft werden soll.
- Zusätzlich können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen Ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson registrieren lassen. Können Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und prüft ein Gericht deshalb die Anordnung einer Rechtsbetreuung für Sie, wird es beim Zentralen Vorsorgeregister vorab nachfragen, ob Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Ist das der Fall, wird das Gericht keine Rechtsbetreuung für Sie anordnen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird beim Vorsorgeregister aber nicht hinterlegt.

Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister können Sie im Internet unter <http://www.vorsorgeregister.de/> direkt vornehmen – das verhindert Übertragungsfehler, geht schnell und ist kostengünstig (15,50 Euro einschließlich eines Bevollmächtigten, zuzüglich 2,50 Euro für jeden weiteren Bevollmächtigten). Sie können die Registrierung aber auch per Post vornehmen. Ein Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung kostet dann einmalig 18,50 Euro, für jede weitere bevollmächtigte Person sind 3 Euro zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug reduzieren sich die jeweiligen Gesamtkosten um 2,50 Euro.

Die Antragsformulare („Datenformular für Privatpersonen“ und „Zusatzblatt Bevollmächtigte“) finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Füllen Sie diese Formulare aus und schicken Sie sie an die „Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister; Postfach 08 01 51, 10001 Berlin.

VIII. Ab wann und wie lange gilt eine Vollmacht?



Grundsätzlich gilt die Vollmacht ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung – dann kann die bevollmächtigte Vertrauensperson mit der Vollmachtsurkunde im Rechtsverkehr (Außenverhältnis) tätig werden.

Im Innenverhältnis (also zwischen Ihnen und Ihrer Vertrauensperson) sollten Sie gemeinsam absprechen, ab wann von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll. Die Vollmacht soll typischerweise dann zum Einsatz kommen, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können Ihre Vollmacht jederzeit widerrufen. Bereits ausgehändigte Vollmachtsurkunden sollten Sie im Falle des Widerrufs unbedingt zurückverlangen, um ihre missbräuchliche Weiternutzung auszuschließen. Bei einer Konto-/Depotvollmacht sollten Sie zusätzlich auch Ihre Bank oder Sparkasse über den Widerruf Ihrer Vollmacht schriftlich informieren.

Sofern Sie selbst krankheitsbedingt die Vollmacht nicht mehr widerrufen können, kann ein Gericht einen Betreuer bestellen, der die von Ihnen bevollmächtigte Person kontrollieren und ggf. die Vollmacht widerrufen kann, wenn die bevollmächtigte Person durch pflichtwidriges Handeln hierzu Anlass gegeben hat. In diesem Falle würde das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine Person zur Betreuung einsetzen, die sich dann um Ihre rechtlichen Angelegenheiten kümmert.

Eine Vollmacht endet im Zweifel nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sondern wirkt über dessen Tod hinaus. So kann Ihre Vertrauensperson z. B. Erklärungen abgeben, durch die die Erben hinsichtlich des Nachlasses berechtigt oder verpflichtet werden.

Die Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in Ihre Vollmachtsurkunde aufnehmen. Legt Ihre Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde jedoch im Rechtsverkehr vor, kann von ihr eine sog. „Lebensbescheinigung“ verlangt werden. D. h. Ihre Vertrauensperson muss nachweisen, dass Sie als Vollmachtgeber tatsächlich leben und deshalb die Vollmacht noch nicht erloschen ist.



IX. Wie kann ich der bevollmächtigten Vertrauensperson meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass Ihre Vollmacht eine Erklärung enthält, mit der Sie sich nicht an Ihre Vertrauensperson richten, sondern an Dritte. Mit Ihrer Vollmacht erklären Sie gegenüber der „großen weiten Welt“, wer als Ihre Vertrauensperson rechtlich für Sie tätig werden soll und beschreiben, was diese Person „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Sie Anweisungen für Ihre Vertrauensperson zum Gebrauch der Vollmacht nicht in die Vollmacht selbst aufnehmen, sondern mit Ihrer Vertrauensperson direkt besprechen und ggf. auch neben der Vollmacht gesondert schriftlich festhalten.

Die Vollmachtsurkunde selbst sollte jedoch nicht durch Wünsche und Anweisungen eingeschränkt werden. Denn beachten Sie: Mit jeder Einschränkung der Vorsorgevollmacht wächst die Gefahr, dass sie im Rechtsverkehr in Frage gestellt und damit nicht anerkannt wird. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden!

Deshalb sollten Sie neben Ihrer Vorsorgevollmacht einen „Wunsch- bzw. Auftragsbrief“ an Ihre Vertrauensperson verfassen und darin alle Ihre Wünsche aufschreiben.

Zusätzlich sollten Sie Ihre Wünsche mit der bevollmächtigten Vertrauensperson intensiv persönlich besprechen. Dies bietet Ihrer Vertrauensperson wertvolle Orientierung und Hilfe bei der Umsetzung aller Ihrer Wünsche und Bedürfnisse.

IV. Wie kann ich der bevollmächtigten Vertrauensperson meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?



Fragen, die ein solcher Wunsch- und Auftragsbrief behandeln könnte, sind zum Beispiel:

- Welches konkrete Pflegeheim kommt für Sie vorrangig in Betracht oder welches sollte umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden?
- Welche Angehörigen oder Freunde sollen zu welchen Festen in welcher Weise beschenkt oder bedacht werden?
- Welche Spendengewohnheiten sollen fortgeführt werden?
- Welche persönlichen religiösen oder weltanschaulichen Wertevorstellungen möchten Sie bei allen Entscheidungen berücksichtigt wissen; z. B. bei Entscheidungen über Medikamentengaben, über Freiheitsentziehungen oder über andere freiheitsentziehende Maßnahmen?

Speziell für Ihre medizinischen Behandlungswünsche sollten Sie außerdem eine persönliche Patientenverfügung in Erwägung ziehen. Darin können Sie ausführlich darlegen, welche medizinischen Behandlungs- bzw. Nichtbehandlungswünsche Sie haben.

Ihre Patientenverfügung muss von Ärzten, Angehörigen, aber auch von Ihrem Bevollmächtigten beachtet und umgesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Patientenverfügung den gesetzlichen Voraussetzungen genügt. Hilfe bei der Abfassung Ihrer Patientenverfügung bietet die Broschüre des SoVD „Nehmen Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr! Teil 1: Patientenverfügung“.



X. Welche Hilfen kann die von mir bevollmächtigte Vertrauensperson erhalten?

Ihre Vertrauensperson wird im „Fall der Fälle“ mit einer Vielzahl schwieriger und weitreichender Fragen und Entscheidungen konfrontiert sein. Sie können mit persönlichen Gesprächen oder auch Ihrem schriftlichen „Wunsch- bzw. Auftragsbrief“ Ihrer Vertrauensperson helfen, in Ihrem Sinne zu handeln und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Dennoch kann es Situationen geben, in denen sich Ihre bevollmächtigte Vertrauensperson überfordert fühlt und Unterstützung und Hilfe wünscht. Um zu vermeiden, dass die bevollmächtigte Person in einem solchen Fall resigniert und gar nicht mehr für Sie aktiv wird, bieten Betreuungsvereine Beratung und Hilfe an. Ebenso wie ehrenamtliche Betreuer können auch Bevollmächtigte die Hilfe von Betreuungsvereinen vor Ort in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können sich Bevollmächtigte auch an die örtlichen Betreuungsbehörden wenden und um Hilfe bitten.

XI. Was muss ich zum Ausfüllen der Musterformulare und Anträge noch wissen und beachten?



In der Anlage finden Sie Musterformulare mit Ankreuzmöglichkeiten bzw. Leerzeilen. Dies soll Ihnen die individuelle Gestaltung der Vorsorgevollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen.

Bei Fragen, die mit JA oder NEIN beantwortet werden können, müssen Sie sich entscheiden. Lassen Sie eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, wäre die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig.

Wollen Sie in einer vorgesehenen Leerzeile nichts eintragen, sollten Sie dies durch Durchstreichen der Leerzeile deutlich machen – so verhindern Sie nachträgliche Eintragungen durch Dritte. Möchten Sie jeden Zweifel an der „Echtheit“ Ihrer Entscheidung vermeiden, können Sie jeden einzelnen Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen – hierzu enthält das Musterformular entsprechende Hinweise.

Die Unterschrift der von Ihnen bevollmächtigten Vertrauensperson ist keine Voraussetzung, damit Ihre Vollmacht wirksam wird. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass Sie die bevollmächtigte Person inhaltlich frühzeitig informieren und mit ihr über Ihre Absichten sprechen. So wird Ihre Vertrauensperson nicht hinterher von der Bevollmächtigung überrascht.

Bitte füllen Sie alle Formulare sorgfältig und mit Bedacht aus! Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

a) speziell zur Vorsorgevollmacht

Die Vollmachtsurkunde wirkt wie ein „Ausweispapier“. Mit ihr kann die bevollmächtigte Person ihre Vollmacht im Rechtsverkehr nachweisen. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, müssen Sie deshalb vorher das Musterformular mehrmals kopieren und für jeden Bevollmächtigten separat ein eigenes Formular ausfüllen.



Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie Ihre Vollmacht notariell erteilen. Eine notarielle Beurkundung ist auch nötig, wenn die Vollmacht unwiderruflich zum Erwerb oder Verkauf eines Grundstücks bzw. einer Eigentumswohnung ermächtigt.

Eine notarielle Beglaubigung ist erforderlich, wenn die Vollmacht Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder eine Erbausschlagung beinhaltet.

b) speziell zur Konto-/ Depotvollmacht

Um eine Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten zu bevollmächtigen, sollten Sie diese Vollmacht auch gesondert auf dem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/ Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht direkt in den Räumlichkeiten Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ihre Bank die Vollmacht nicht anerkennt. Lassen Sie sich unbedingt zuerst von Ihrem Kreditinstitut vor Ort oder telefonisch beraten. Ein Muster für eine Konto-/ Depotvollmacht ist dieser Broschüre daher nicht beigelegt – fordern Sie die Formulare direkt bei Ihrer Bank an.

c) Zur Betreuungsverfügung

Anstelle oder zusätzlich zu Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie eine Betreuungsverfügung errichten. Eine Betreuungsverfügung verhindert ein gerichtliches Betreuungsverfahren zwar nicht, beeinflusst aber die Auswahl der Person, die vom Gericht zu Ihrem Betreuer bestellt wird. Um sicherzugehen, dass das Gericht in jedem Fall eine von Ihnen gewünschte Person auswählt, sollten Sie eine Betreuungsverfügung für sich errichten - zur Sicherheit auch neben Ihrer Vorsorgevollmacht. Ein Musterformular für eine Betreuungsverfügung findet sich im Anhang.

Meine Vorsorgevollmacht(Formular ggf. bitte
vorher mehrmals kopieren)**Ich (Vollmachtgeber/-in)**

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	

erteile hiermit Vollmacht an (Vollmachtnehmer/-in)

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten, insbesondere in solchen, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe, zu vertreten. Durch diese Vollmachterteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher auch dann in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Urkunde im Original vorlegen kann.



1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten, teilstationären oder stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja
 Nein

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Ja
 Nein

Sie darf Krankenunterlagen einsehen oder deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde hiermit alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja
 Nein

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente etc.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.

Ja
 Nein

Weiteres (bitte gegebenenfalls eintragen):

Ihre mögliche Unterschrift als Vollmachtgeber/-in

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja
 Nein

Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Ja
 Nein

Sie darf einen Heimvertrag abschließen oder kündigen.

Ja
 Nein

Weiteres (bitte gegebenenfalls eintragen):

Ihre mögliche Unterschrift als Vollmachtgeber/-in



3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja
 Nein

Weiteres (bitte gegebenenfalls eintragen):

Ihre mögliche Unterschrift als Vollmachtgeber/-in

4. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

Ja
 Nein

insbesondere

über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja
 Nein

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja
 Nein

Verbindlichkeiten eingehen Ja
 Nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist Ja
 Nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (Bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis!)

Ja
 Nein

Folgende Geschäfte soll sie NICHT wahrnehmen können:

Weiteres (bitte gegebenenfalls eintragen):

Ihre mögliche Unterschrift als Vollmachtgeber/-in

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie unbedingt auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto- und Depotvollmacht zurückgreifen (daher wurde kein Muster in dieser Broschüre abgedruckt). Die Konto- und Depotvollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit der Konto-/Depotführung im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto- und Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich direkt vor Ort in Ihrer Bank/Sparkasse unterzeichnen – hierdurch können etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im direkten Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicherlich eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Krediten sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.



5. Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf hiermit zusammenhängende Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja
 Nein

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja
 Nein

7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Ja
 Nein

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung (so genannte „Rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer/-in zu bestellen.

Ja
 Nein

9. Weitere Regelungen (z. B. Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung)

x	x	x
Ort	Datum	(Meine höchstpersönliche) Unterschrift als Vollmachtgeber/-in

Ort	Datum	Unterschrift der von mir bevollmächtigten Vertrauensperson
-----	-------	--



Meine Betreuungsverfügung(Formular ggf. bitte
vorher mehrmals kopieren)**Ich**

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer /meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

Adresse

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	



Falls die vorstehend benannte Person nicht zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	

Auf keinen Fall soll zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden:

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Adresse		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/ FAX	E-Mail	

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1:
2:
3:

✗	✗	✗
Ort	Datum	(Meine höchstpersönliche) Unterschrift als Vollmachtgeber/-in

Datenformular für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet.

P

Seite 1 von 2

* Daten der Vorsorgevollmacht

1 Vollmachtsdatum*	
2 Vollmacht zur Erledigung von	<input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst <input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten
3 Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche	<input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung) <input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)
4 Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht)	

* Daten des Vollmachtgebers (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

5 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	6 Akademischer Titel
7 Familienname*	
8 Vornamen*	
9 Geburtsname	
10 Geburtsort*	11 Geburtsdatum*
12 Straße, Hausnummer*	
13 Postleitzahl, Ort*	

14 Daten des 1. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
15 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	16 Akademischer Titel
17 Familienname*	
18 Vornamen*	
19 Geburtsname	20 Geburtsdatum
21 Straße, Hausnummer*	
22 Postleitzahl, Ort*	
23 Telefon	
24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

Name des Vollmachtgebers	
Geburtsdatum	

25 Daten des 2. <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> vorgeschlagenen Betreuers	
26 Anrede* <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	27 Akademischer Titel
28 Familienname*	
29 Vornamen*	
30 Geburtsname	31 Geburtsdatum
32 Straße, Hausnummer*	
33 Postleitzahl, Ort*	
34 Telefon	
35 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)	
Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.	
(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) Unterschrift nicht zwingend erforderlich (s. Informationen)	

* Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)	
36 <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Lastschrift	
37 Bankleitzahl	38 Kreditinstitut
39 Kontonummer	
40 Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber)	

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)	(Unterschrift des Kontoinhabers)
Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter "PZ" bei mehr als 2 Bevollmächtigten/Betreuern: _____

Bitte per Post zurücksenden an:
Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst.



Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen

A. Zweck des Registers

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister. Das Zentrale Vorsorgeregister soll dazu dienen, im Falle eines Betreuungsverfahrens dem Vormundschaftsgericht die schnelle und zuverlässige Information über das Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu ermöglichen, um unnötige Betreuungen im Interesse des Bürgers und der Justizressourcen zu vermeiden und Wünsche der Betroffenen optimal zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

B. Eintragungsantrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem Datenformular für Privatpersonen oder – kostengünstiger – online unter www.zvr-online.de den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angabe der Daten der Vorsorgevollmacht, des Vollmachtgebers und der Zahlungsweise sind Pflichtangaben (diese sind mit * gekennzeichnet), die zwingend zur Bearbeitung Ihres Antrages ausgefüllt sein müssen.

Wenn Daten eines oder mehrerer Bevollmächtigter eingetragen werden sollen, sind die mit * gekennzeichneten Felder ebenfalls zwingend auszufüllen. Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter im Zentralen Vorsorgeregister ist zwar nicht zwingend erforderlich, aber dringend zu empfehlen (vgl. zur Eintragung der Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers näher B. II.)

I. Daten der Vorsorgevollmacht

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ **Ziffer 2: Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

Angelegenheiten der Gesundheitsorge umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereiches in der Vollmacht.

➤ **Ziffer 3:** Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ **Ziffer 4:** Hier ist die Angabe des Aufbewahrungsortes der Vollmacht dringend zu empfehlen, um die Auffindbarkeit der Vollmacht sicherzustellen.

II. Daten des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist dringend zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es ent-

scheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann. Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein. Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt.

Einwilligung des Bevollmächtigten: Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen, so dass die Angabe von Ort, Datum und Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers in dem vorgesehenen Feld nicht zwingend erforderlich ist. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden. Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

Auf dem Datenformular „P“ ist die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich. Falls Sie die **Eintragung weiterer Bevollmächtigter/vorgeschlagener Betreuer** beantragen möchten, verwenden Sie hierfür bitte das Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ und geben im Antrag „P“ die Anzahl der beigefügten „PZ“ an.

III. Angaben zur Zahlungsweise

Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (vgl. E. Eintragungsgebühren).

C. Eintragungsverfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Vorschussanforderung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Die Vorschusshöhe entspricht den anfallenden Gebühren. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

D. Änderung der Eintragung / Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer. Auch bspw. die Adressänderung eines Bevollmächtigten kann auf diesem Wege mitgeteilt werden, jedoch werden Änderungen grundsätzlich nur auf Antrag des Vollmachtgebers entgegengenommen.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen.

Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

E. Eintragungsgebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung.

Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

F. ZVR-Card

Zum Abschluss des Eintragungsverfahrens wird Ihnen bei Neueintragungen künftig zusätzlich zur Eintragungsbestätigung kostenfrei die ZVR-Card als Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister zur Verfügung gestellt.

Bei der ZVR-Card handelt es sich um eine Plastikkarte im Scheckkartenformat, auf deren Rückseite handschriftlich individualisierende Angaben, wie insbesondere der Name des Vollmachtgebers sowie Name und Telefon von bis zu zwei Bevollmächtigten, eingetragen werden können. Zur Aufnahme dieser Angaben kann die Eintragungsbestätigung zu Hilfe genommen werden.

Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter
zu einer Vorsorgevollmacht

Bitte Informationen beachten!

PZ

1 Name des Vollmachtgebers*

2 Geburtsdatum*

3 Daten des

Bevollmächtigten

vorgeschlagenen Betreuers

4 Anrede*

Herr

Frau

5 Akademischer Titel

6 Familienname*

7 Vornamen*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer*

11 Postleitzahl, Ort*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

14 Daten des

Bevollmächtigten

vorgeschlagenen Betreuers

15 Anrede*

Herr

Frau

16 Akademischer Titel

17 Familienname*

18 Vornamen*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer*

22 Postleitzahl, Ort*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers) **Unterschrift nicht zwingend erforderlich** (s. Informationen)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Informationen zum Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen (Formular „PZ“)

I. Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist. Bei Eintragung des Bevollmächtigten ist zudem sichergestellt, dass er im Ernstfall zügig ermittelt werden kann.

- **Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen zum Eintragungsverfahren für Privatpersonen.**

Das Ausfüllen des Zusatzblattes Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ ist **nur erforderlich, wenn Sie die Eintragung von mehr als zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern** beantragen möchten.

Auf dem Datenformular für Privatpersonen „P“ ist bereits die Angabe von zwei Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuern möglich.

Der Antrag auf Eintragung weiterer Bevollmächtigter ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular „P“) möglich.

II. Antrag

Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

- **Ziffern 1 und 2: Zuordnung der weiteren Bevollmächtigten**

Das Zusatzblatt „PZ“ muss sich stets auf ein Datenformular „P“, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular „P“ übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular „P“ kann mit mehreren Zusatzblättern „PZ“ kombiniert werden. Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt „PZ“ mit mehreren Datenformularen „P“ zu kombinieren.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht, dem Datenformular „P“, die Anzahl der beigefügten Zusatzblätter Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen „PZ“ an.

Übersenden Sie bitte das Zusatzblatt „PZ“ stets mit dem dazugehörigen Datenformular „P“.

Bitte per Post zurücksenden an:

**Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51**

10001 Berlin

Konto- und Depotvollmacht

- vom Abdruck eines Musters wurde abgesehen –

Bitte nutzen Sie die Formulare Ihrer Bank/Sparkasse und füllen Sie diese direkt in der Filiale vor Ort aus. Dies sichert die Wirksamkeit Ihrer Konto- und Depotvollmacht. Lassen Sie sich von Ihrem Kreditinstitut beraten!

Impressum

Herausgeber:

SoVD - Sozialverband Deutschland e.V.

Stand

Juli 2010

Verfasserin

Claudia Tietz

Gestaltung Umschlagseite

Matthias Herrndorff unter Verwendung
eines Fotos von © Pierrette Guertin - Fotolia

Bildnachweis

© kelly marken - Fotolia (S. 4, 18)|© Matthias
Herrndorff (S. 5, 17)|© Peter Kirschner - Fotolia
(S. 8)|© 3d-Master - Fotolia (S. 10)|© Nils
Bergmann - Fotolia (S. 11)|© Susanne Ewald - Fotolia
(S. 13)|© Marc Roche - Fotolia (S. 15)|© pegasosart -
Fotolia (S. 20)|© fotomorgana - Fotolia (S. 21)

Layout

Matthias Herrndorff

Druck:

Elbe Druckerei Wittenberg GmbH

Copyright:

© 2010 Sozialverband Deutschland e.V.

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0
Fax (030) 72 62 22 - 311
kontakt@sovd.de

www.sovd.de

**Folgende Vertrauensperson soll sofort
benachrichtigt werden:**
Name / Adresse / Telefon

**Folgende weitere Vertrauensperson soll
benachrichtigt werden:**
Name / Adresse / Telefon

Datum, Unterschrift



Informationen über meine Vorsorgevoll- macht

Ich habe eine Vorsorgevollmacht.

Mein Name:

Meine Adresse:

Meine Vorsorgevollmacht wird an folgendem Ort verwahrt:

Adresse:

Beschreibung der genauen Örtlichkeit, wo die Vorsorgevollmacht auffindbar ist:
(z. B. Zimmer, Schrank usw.)